

OLG Naumburg

§§ 88, 92 StVollzG (Voraussetzungen der Fesselung)

Bei der Feststellung, ob in erhöhtem Maße Fluchtgefahr i.S. v. § 88 Abs. 4 StVollzG vorliegt, steht der Vollzugsbehörde ein ermessensähnlicher Beurteilungsspielraum zu, weil es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung handelt. Die Entscheidung der Anstalt hält sich aber nicht mehr innerhalb dieses Beurteilungsspielraums, wenn sie es unterlässt, nach § 92 Abs. 2 StVollzG den Arzt vorher zu hören.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 13. Oktober 2011 - 2 Ws 145/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller befand sich vom 2. Dezember 2009 bis zum 25. August 2010 bei der Antragsgegnerin in Strafhaft. Nach zwischenzeitlicher Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes wird die Haft seit dem 14. März 2011 wieder bei der Antragsgegnerin vollzogen.

Nach den Feststellungen des Landgerichts wurde der Antragsteller am 3. Februar 2010 als Zeuge dem Amtsgericht Aschersleben vorgeführt. Zur Vorführung ordnete die Antragsgegnerin dessen gegenläufige Fesselung an Händen und Füßen an, weil er fluchtgefährdet sei. Ihre Prognose stützte sie auf die erhebliche strafrechtliche Vorbelastung des Antragstellers, seine wiederholte Inhaftierung und die - damals nicht rechtskräftige - Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren mit anschließender Sicherungsverwahrung, mit der die Strafkammer die Schwere und Gefährlichkeit des Antragstellers zum Ausdruck gebracht habe; Behandlungsmaßnahmen nehme der Antrag-

steller nicht an, ein positiver Trend zur Mitarbeit sei nicht erkennbar. Den deshalb bestehenden erhöhten Fluchtanreizen könne nur mit der angeordneten Fesselung begegnet werden.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 3. Februar 2010 hat der Antragsteller beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, künftig ärztliche Atteste weisungsgemäß umzusetzen sowie die Rechtswidrigkeit der Fußfesselung festzustellen. In der Vergangenheit sei er stets nur mit Handfesseln vorgeführt worden. Er leide unter Ödemen (Wasser in den Beinen), weshalb auf Fußfesseln verzichtet worden sei. Das Tragen der Fußfessel habe ihm Schmerzen verursacht. Mit seinem Gesundheitszustand habe sich die Antragsgegnerin nicht auseinandergesetzt. Wegen weiterer anstehender Vorfürhungen bestünde Wiederholungsgefahr.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten und hat vorgetragen, dass ihr eine ärztliche Anordnung die Fesselung der Füße betreffend unbekannt sei. Es liege lediglich ein Attest zur eingeschränkten Transportfähigkeit vor.

Hierzu hat der Antragsteller ergänzend ausgeführt, dass die Antragsgegnerin vorhandene ärztliche Atteste zur Feststellung von Gleichgewichtsstörungen, Wasser in den Beinen, Herzinfarkten sowie Über- und Unterzuckerungen dem Gericht nicht übersandt und ferner nicht mitgeteilt habe, dass die Vorführung von drei Bediensteten durchgeführt worden sei; die Fußfesseln seien unnötig gewesen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 24. Mai 2011 als unbegründet zurückgewiesen und ausgeführt, dass die von der Antragsgegnerin getroffene Prognose nicht zu beanstanden sei. Medizinische Belange hätten der Fesselung nicht entgegen gestanden. Zwar sei der Antragsteller gerichtsbekannt Diabetiker und leide

an diversen anderen Krankheiten. Dies führe jedoch nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit der Fesselung, denn ärztliche Atteste, die eine Fußfesselung untersagten, habe es nicht gegeben. Gegen den ihm am 27. Mai 2011 zugestellten Beschluss wendet sich der Antragsteller mit der am 23. Juni 2011 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingelegten Rechtsbeschwerde und rügt die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

II.

1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde ist unzulässig. Die am 23. Juni 2011 gegen den am 27. Mai 2011 zugestellten Beschluss eingelegte Rechtsbeschwerde ist innerhalb der Monatsfrist des § 118 Abs. 1 Satz 1 StVollzG aufgenommen worden. Die Frist ist damit nicht versäumt, so dass der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig ist (Meyer-Goßner, 54. Aufl., § 44 Rn. 2, Graalman-Scheerer in Löwe-Rosenberg, 26. Aufl., § 44 Rn. 6 jeweils m.w.N.).

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und insbesondere auch statthaft, weil sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat die Voraussetzungen für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme gemäß §§ 88 Abs. 1 und Abs. 4, 90, 91 Abs. 2 StVollzG verkannt und es ist zu besorgen, dass der Rechtsfehler in weiteren Fällen Bedeutung erlangen wird.

Der Antrag des Antragstellers ist als Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG zulässig. Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der angeordneten Fesselung. Die Fesselung stellt bereits für sich einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG dar (BVerfG, Beschluss vom 3. August 2011,

2 BVR 1739/10, Rn. 23, zit. nach Juris). Das Fesseln ist eine besondere Sicherungsmaßnahme, die von Gefangenen allgemein als besonders einschneidend empfunden wird (OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291; OLG Celle NStZ 1991, 559; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, 5. Aufl., § 88 Rn. 16; Arloth, 3. Aufl., § 115 Rn. 8 m.w.N.). Der diskriminierende Charakter der Fesselung unter den Augen der Besucher und Bediensteten des Amtsgerichts reicht über den einzelnen Vorgang hinaus. Hier kommt ferner hinzu, dass der Antragsteller eine gesundheitliche Beeinträchtigung infolge der angeordneten Fußfesselung vorträgt.

3. Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der angefochtene Beschluss des Landgerichts Stendal sowie der Bescheid der Antragsgegnerin verletzen sachliches Recht. Auf die nicht ausgeführte Verfahrensrüge kommt es daher nicht an.

a) Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) werden die Rechte der Strafgefangenen in Sachsen-Anhalt bis zum Inkrafttreten eines Landesgesetzes gemäß § 125a Abs. 1 GG durch das fortgeltende, als Bundesrecht erlassene Strafvollzugsgesetz geregelt.

b) Gemäß §§ 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 6 StVollzG kann gegen einen Strafgefangenen die Fesselung als besondere Sicherungsmaßnahme angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder aufgrund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht. Bei einer Vorführung und beim Transport ist gemäß § 88 Abs. 4 StVollzG die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 eine erhöhte Fluchtgefahr abzuleiten ist. Bei der Feststellung, ob in erhöhtem Maße Fluchtgefahr vorliegt, steht der Vollzugsbehörde ein ermessensähnlicher Beurteilungsspielraum zu, weil es sich hierbei um eine Prognoseentscheidung handelt (OLG Hamm

a.a.O.; OLG Koblenz, Beschluss vom 30. Juni 1999, zit. nach juris Rn. 4; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 88 Rn. 1; Callies/Müller-Dietz, 11. Aufl., § 88 Rn. 2). Diese Prognoseentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG nur darauf zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem zutreffenden oder vollständigen Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff der Eingriffsvoraussetzung zugrunde gelegt und die Grenzen des Beurteilungsspielraums eingehalten hat (OLG Hamm a.a.O.; OLG Frankfurt/M, NStE StVollzG § 88 Nr. 2; Arloth a.a.O., Rn. 16, jeweils m.w.N.). Die allgemein bei Gefangenen naheliegende Fluchtvermutung genügt zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme einer Fesselung nach § 88 Abs. 1 StVollzG oder § 88 Abs. 4 StVollzG nicht. Es muss sich vielmehr um eine substantielle mit konkreten Anhaltspunkten belegbare Gefahr handeln, die insbesondere größer ist als diejenige, die für die Versagung von Vollzugslockerungen und Urlaub oder für den Ausschluss des offenen Vollzugs ausreichen (OLG Hamm a.a.O.; OLG Frankfurt a.a.O.). Diese rechtliche Ausgangslage hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegt.

c) Allerdings genügen die weitergehenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen der Strafvollstreckungskammer, mit der sie – der Argumentation der Antragsgegnerin folgend – die Prognoseentscheidung als rechtmäßig erachtet hat, nicht den Anforderungen, die an diese Prognose zu stellen sind. Die Prognoseentscheidung der Antragsgegnerin beruht auf unvollständigen tatsächlichen Grundlagen. Die Antragsgegnerin hat nicht alle ihr bekannten Tatsachen berücksichtigt und wesentliche Umstände nicht gewürdigt. Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer hat die Antragsgegnerin ausschließlich solche Umstände in ihre Abwägung eingestellt, die ihrer Ansicht nach für eine erhöhte Fluchtgefahr während der Vorführung des An-

tragstellers zum Amtsgericht Aschersleben sprechen (§ 88 Abs. 4 StVollzG). Zwar sind diese Momente durchaus als Grundlage für die Prognose einer erhöhten Fluchtgefahr geeignet und im konkreten Einzelfall nachvollziehbar. Jedoch kommt es hierauf im Ergebnis nicht an. Denn die Begründung der Antragsgegnerin für die Anordnung der Fußfesselung lässt nicht erkennen, dass sie die ihr bekannten wesentlichen Umstände in der Person des Antragstellers in Ihre Abwägung einbezogen und bei der Fesselungsanordnung berücksichtigt hat.

Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung war der Antragsgegnerin bekannt, dass der Antragsteller Diabetiker ist und unter anderen Krankheiten leidet und sich deswegen in ärztlicher Behandlung befindet. Als die Antragsgegnerin die Fußfesselung anordnete, lag zudem ein ärztliches Attest vom 25. Januar 2010 vor, wonach der Antragsteller nur mit Einzeltransport transportfähig war. Damit lagen in der Sphäre der Antragsgegnerin konkrete Anhaltspunkte vor, wonach aufgrund der bekannten physischen Konstitution des Antragstellers ein Transport im Allgemeinen und die gegenläufige Fesselung von Händen und Füßen während der gesamten Vorführungsdauer im Besonderen zu zusätzlichen körperlichen Beeinträchtigungen und sonstigen gesundheitlichen Belastungen beim Antragsteller führen konnte.

Soweit die Strafvollstreckungskammer – der Antragsgegnerin folgend – ausgeführt hat, dass die Erkrankungen des Antragstellers nicht zwangsläufig zur Unstatthaftigkeit der Fußfesselung führe, weil ärztliche Atteste, die eine Fußfesselung untersagten, nicht vorlagen, hat sie rechtsfehlerhaft den tatsächlichen und rechtlichen Maßstab, welcher an die Prüfung der Antragsgegnerin anzulegen ist, verkürzt.

Im hier zu beurteilenden Einzelfall war die Antragsgegnerin verpflichtet, von sich aus die Vereinbarkeit einer Fuß-

fesselung mit den gesundheitlichen Belangen des Antragstellers aufzuklären und zu diesem Zweck einen Arzt heranzuziehen. Zwar besteht keine generelle Pflicht der Vollzugsbehörde, vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme einen Arzt zu konsultieren, noch ist der Arzt gegenüber der Vollzugsbehörde weisungs- oder gar entscheidungsbefugt. Wenn sich ein Strafgefangener aber ohnehin in ärztlicher Behandlung befindet oder beobachtet wird, ist die Anstalt gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 StVollzG verpflichtet, vor der Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme einen Arzt zu hören (Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, a.a.O., § 91 Rn. 4; Callies/Müller-Dietz, a.a.O., § 91). Im Interesse des Gefangenen soll diese besondere Anhörungspflicht der Vollzugsbehörde eine ausreichende tatsächliche Entscheidungsgrundlage verschaffen, sie somit in die Lage versetzen, die gesundheitlichen Belange des Gefangenen gegen die öffentlichen Interessen an der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen abzuwägen und so etwaige unverhältnismäßige gesundheitliche Beeinträchtigungen abwenden zu können. Über die allgemeinen Vorschriften hinaus gewährt § 92 Abs. 2 StVollzG damit dem Gefangenen ein subjektives Recht auf Sachverhaltsermittlung. Indem die Antragsgegnerin es unterlassen hat, einen Arzt zur Frage der Fußfesselung anzuhören, hat sie dieses Recht des Antragstellers verletzt.

Bereits die unterlassene Sachverhaltsermittlung und die darauf beruhenden Abwägungsdefizite bei der Begründung der Prognoseentscheidung machen die Anordnung der vom Antragsteller beanstandeten Fußfesselung fehlerhaft und führen zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

d) Der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer wird aufgehoben. Weitergehende Feststellungen, die geeignet waren, die Entscheidung der Antragsgegnerin rechtsfehlerfrei erscheinen zu lassen, sind nicht zu er-

warten. Die unterlassene Sachaufklärung und die dadurch entstandenen Abwägungsdefizite lassen sich nicht nachholen. Der Senat entscheidet daher gemäß §§ 119 Abs. 4 S. 2, 115 Abs. 3 StVollzG in der Sache selbst und stellt die Rechtswidrigkeit der Maßnahme fest.

4. Soweit der Antragsteller im Antrag vom 3. Februar 2010 darüber hinaus begehrt hat, der Antragsgegnerin aufzugeben, ärztliche Atteste weisungsgemäß umzusetzen, bleiben Rechtsbeschwerde und Antrag erfolglos. Der gemäß § 91 Abs. 2 S. 1 StVollzG oder § 56 Abs. 1 StVollzG anzuhörende Arzt ist - wie ausgeführt - der Vollzugsbehörde gegenüber nicht weisungsbefugt.